

Antragsbereich U / Antrag U1

**AntragstellerInnen:** Jusos Bayern, Bezirk Schwaben

**Empfänger:** Bundesparteitag  
Landesparteitag

**Empfehlung der Antragskommission:** Überweisung an Bundestagsfraktion

**U1: Umweltschutz ins Grundgesetz!****Umweltschutz ins Grundgesetz!**

Dieselskandal, der Austritt aus dem Austritt aus der Atomenergie, das Schmelzen der Gletscher in den Alpen... Auch die Themen wie Flächenfraß, Waldsterben, Klimaerwärmung oder Stickoxide in der Luft zeigen auf, dass es umweltrechtliche Maßnahmen dringend braucht!

Bereits 1971 hatte die SPD ein Grundrecht auf Umweltschutz in ihr Umweltprogramm aufgenommen und auch die Grünen hatten sich in der Zeit mit dem Ziel gegründet, dass Bürger\*inneninitiativen oder Verbände bei Umweltverschmutzungen klagen können sollten. Die CDU hatte auch nach der Katastrophe in Tschernobyl das Interesse, dass die Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz möglichst harmlos formuliert wird und auch für die Gerichte unverbindlich bleibt. Im Dezember 1983 lehnte eine Sachverständigenkommission des Innenministeriums die Einführung eines Grundrechts ab – und schlug stattdessen die Einführung eines Staatsziels Umweltschutz vor.

Als ablehnende Argumente wurde angebracht, dass die Begriffe „menschenwürdige Umwelt“ sowie „natürliche Lebensgrundlagen“ nur unzureichend zu

konkretisieren sind und die Frage nicht justitiabel beantwortet werden könne, worin die vom Staat konkret geschuldete Leistung hinsichtlich der Umwelt  
30 bestehen solle. Man sähe durch die Einführung eines Umweltgrundrechtes eine „Verunsicherung des Verfassungsrechts voraus, die eine Glaubwürdigkeitskrise für das Grundgesetz heraufbeschwören könne.

35 Erst nach der Wiedervereinigung einigte sich eine von Bundestag und Bundesrat eingesetzte gemeinsame Verfassungskommission 1993 auf eine Grundgesetzänderung und die Aufnahme des Artikels 20 a in die Verfassung. Diesen Kommissionsvorschlag nahmen  
40 am 27.10.1994 Bundestag und Bundesrat schließlich an.

So kommentierte bereits 1987 Ursula M. Händel :  
45 „Mancher mag einwenden, Papier sei geduldig und die Aufnahme des Staatszieles „Umweltschutz“ allein besage noch gar nichts. Diese Einschätzung, träfe sie zu, gilt für alle Verfassungsgebote. Natürlich muß ein Verfassungsauftrag Folgen für die Gesetzgebung haben. Doch derzeit hat der Umweltschutz auch  
50 in der herrschenden Rechtssprechung wegen der fehlenden verfassungsmäßigen Verankerung in keiner Weise den Stellenwert, den Umweltprobleme inzwischen im Bewußtsein vieler Bürger haben. Wer sich das Ausmaß heutiger Umweltskandale und die in  
55 der Regel mehr als lasche Reaktion der Justiz darauf vergegenwärtigt, darf eine Grundgesetzänderung nicht länger blockieren.“

Nach Art 20a GG schützt der Staat auch in Verantwor-  
60 tung für die künftigen Generationen durch Legislative, Exekutive und Judikative u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen

Ordnung. Dem Staat ist damit eine ausdrückliche  
Verpflichtung zum Schutz der Umwelt auferlegt,  
65 ohne dass im Gegenzug die Bürger\*innen daraus  
eigene subjektive Rechte auf oder gegen hoheitliches  
Handeln herleiten können. Denn einklagbar sind  
Staatsziele, anders als Grundrechte, nicht.

70 Solche subjektiven Rechte auf den Schutz der na-  
türlichen Lebensgrundlagen können sich auf der  
Ebene des Grundgesetzes nur aus den Grundrechten  
ergeben. Sie allein sind die Abwehrrechte und Leis-  
tungsrechte der Bürger\*innen gegenüber dem Staat.  
75 Sie sind nicht nur im Falle verfassungsrechtlicher  
Streitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht  
wichtig, sondern auch bei Fragen der Klagebefugnis  
im Verwaltungsprozessrecht. Die Grundrechte ge-  
währleisten bis heute keine für den Umweltschutz  
80 bedeutsame Grundrechtposition, deren subjektiv-  
rechtlicher Schutz über die in Art. 1 ff. GG genannten  
Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigen-  
tum) hinausgehen. Somit müssen alle Schädigungen  
der Umwelt, die sich nicht unmittelbar lebens-  
85 gesundheits- oder eigentumsgefährdend auswirken,  
hingenommen werden.

Einige Landesverfassungen, wie Art. 141 III 1 BayVerf,  
Art. 39 II BBgVerf. und Art 12 II MVVerf. normieren  
90 zwar *expressis verbis* begrenzte umweltschutzbezo-  
gene Grundrechtspositionen, gewährleisten jedoch  
meist nur ein Recht auf Erholung in der freien Natur  
bzw. auf freien Zugang zur Landschaft.

95 Auch sind eine Reihe von europäischen Ländern deut-  
lich weiter. Einige haben bereits in den 80er-Jahren  
den Umweltschutz in ihre Verfassungen aufgenom-  
men, so zum Beispiel die Schweiz, Niederlande,

Spanien, Portugal oder die baltischen Staaten. Auf  
100 europäischer Ebene wirkt die EU gemäß Art. 3 II EUV  
„auf ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbes-  
serung der Umweltqualität“ hin und benennt in Art.  
191 I AUEV verbindliche Ziele der gemeinschaftlichen  
Umweltschutzpolitik wie die Erhaltung und Schutz  
105 der Umwelt oder die umsichtige und rationelle Ver-  
wendung der natürlichen Ressourcen.

Wir wollen der EU folgen und nicht der Gegenwart  
hinterherhinken. Die Bundestagsfraktion wird daher  
110 aufgefordert, sich für die Einführung eines speziellen  
Umweltgrundrechtes in den Grundrechtskatalog des  
GG einzusetzen.

Die Grundrechtsinhaber\*innen hätten dadurch im  
115 Ergebnis – unter allerdings noch zu konkretisierenden  
Voraussetzungen- ein eigenes Recht gegen den Staat  
auf die Abwehr nachteiliger Beeinträchtigungen der  
Umwelt.

120 Durch das seit den 80er Jahren entwickelte Umwelt-  
recht wurden die Begriffe „Umwelt“ bzw. „natürliche  
Lebensgrundlagen“ konkretisiert. Sie vereinen in sich  
die gesamte natürliche, die Basis des menschlichen  
Lebens bildende Umgebung, auch wenn anthropoge-  
125 ne Einwirkungen sie mittlerweile erheblich verändert  
haben. Erfasst werden die Umweltmedien Luft,  
Wasser, Boden sowie Pflanzen, Tiere und Mikroor-  
ganismen in ihren Lebensräumen, einschließlich der  
Wechselwirkungen.

130 Die Verankerung eines Umweltgrundrechtes im  
Grundgesetz könnte ebenfalls das Bewusstsein in  
der Bevölkerung für die Umwelt und ihre Ressourcen  
verstärken. Ein Grundrecht schafft häufig ein gewis-

135 ses Gefühl von Verantwortung und Identifikation.

Auch könnte ein Umweltgrundrecht eine „Kernbestandsgarantie“ für das geltende Umweltrecht implizieren. Es wäre den staatlichen Gewalten unstatthaft, bestimmte rechtliche Mindeststandards zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu unterschreiten. Bei den zahlreichen Regelungsdefiziten, die bis jetzt vorliegen, wären Nachbesserungen einklagbar. Die Gesetzgebung hätte dafür zu sorgen, dass das grundrechtlich geforderte Umweltschutzniveau durch ihre Rechtsetzung erreicht wird.

Ziel muss es in Zukunft sein, eine beschleunigte und vertiefte Prioritätenverschiebung zugunsten der Umwelt zu erreichen. Ein Grundrecht auf Umweltschutz ist ein erster Schritt in Richtung einer solchen Prioritätenverschiebung. Insbesondere würde der Gesetzgeber dazu gezwungen werden, die Umweltschutzgesetzgebung im neuen Licht des neuen Grundrechtes zu beurteilen und stärker an die Bedürfnisse des Umweltschutzes auszurichten.

1

## **Beschluss**

---

<sup>1</sup>[https://jusos-bayern.antragstool.com/antraege/umweltschutz-ins-grundgesetz/#\\_ftnref1](https://jusos-bayern.antragstool.com/antraege/umweltschutz-ins-grundgesetz/#_ftnref1)